

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 6

Helmstedt, den 24.02.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

16	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2016	53
17	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2016	56
18	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	59
19	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Velpke über die Aufhebung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet II“; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	60
20	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 214, Amtsblatt Nr. 48 vom 28.12.2015: Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus" der Gemeinde Wolsdorf	62
21	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 215, Amtsblatt Nr. 48 vom 28.12.2015: Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Schapersberg II“ der Gemeinde Süplingen	64
22	Bekanntmachung der Gemeinde Rábke; hier: 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberge II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	66

B. Nichtamtlicher Teil

16.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 23.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.677.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	3.206.900 € (-529.200 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.600 €
1.4	der außerordentlichen Erträge auf Saldo	0 € (15.600 €)
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.609.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	3.080.400 € (-470.800 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	57.800 € (-40.200 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	40.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	74.900 € (-34.700 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **40.200 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Grasleben, den 23.11.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Janze

(L.S.)

(Janze)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.02.2016 bis 04.03.2016

und vom 07.03.2016 bis 08.03.2016

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 18.02.2016

gez. Janze
(Gemeindedirektor)

17.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 25.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|-----|---|---------------------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 751.500 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 917.900 Euro
(-166.400 Euro) |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 730.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 895.200 Euro
(-165.000 Euro) |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 55.800 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 15.000 Euro
(40.800 Euro) |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 21.000 Euro
(-21.000 Euro) |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Rennau, den 25.11.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche (L.S.)

(Nitsche)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.02.2016 bis 04.03.2016

und vom 07.03.2016 bis 08.03.2016

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 19.02.2016

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

18.

Bekanntmachung der

5. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunal Verfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende 5.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 26.10. 2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird der § 2 a mit folgender Fassung eingefügt:

§ 2 a

Aufwandsentschädigung für Pflegearbeiten auf dem Campingplatz

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Pflegearbeiten auf dem Campingplatz der Gemeinde Mariental eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 1.500,00 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mariental, den 11.02.2016

gez. Rietz

(L. S.)

gez. Bartsch

Gemeindedirektor

Bürgermeister

ABl.-Nr. 6 vom 24.02.2016

19. **Bekanntmachung der**

Satzung der Gemeinde Velpke über die Aufhebung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet II“; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Velpke hat mit Beschluss vom 02.07.2015 die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet II“ gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zur Aufhebungssatzung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Aufhebungssatzung bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Aufhebungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 11.02.2016
Der Gemeindedirektor

gez. Wehke

Aufhebungssatzung
Gewerbegebiet II



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und

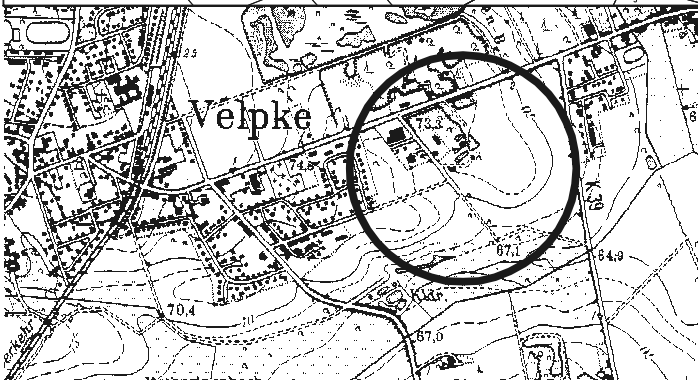
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet liegt südlich der K 61 und östlich der bebauten Ortslage Velpke, wie dargestellt.

20.

Öffentliche Bekanntmachung

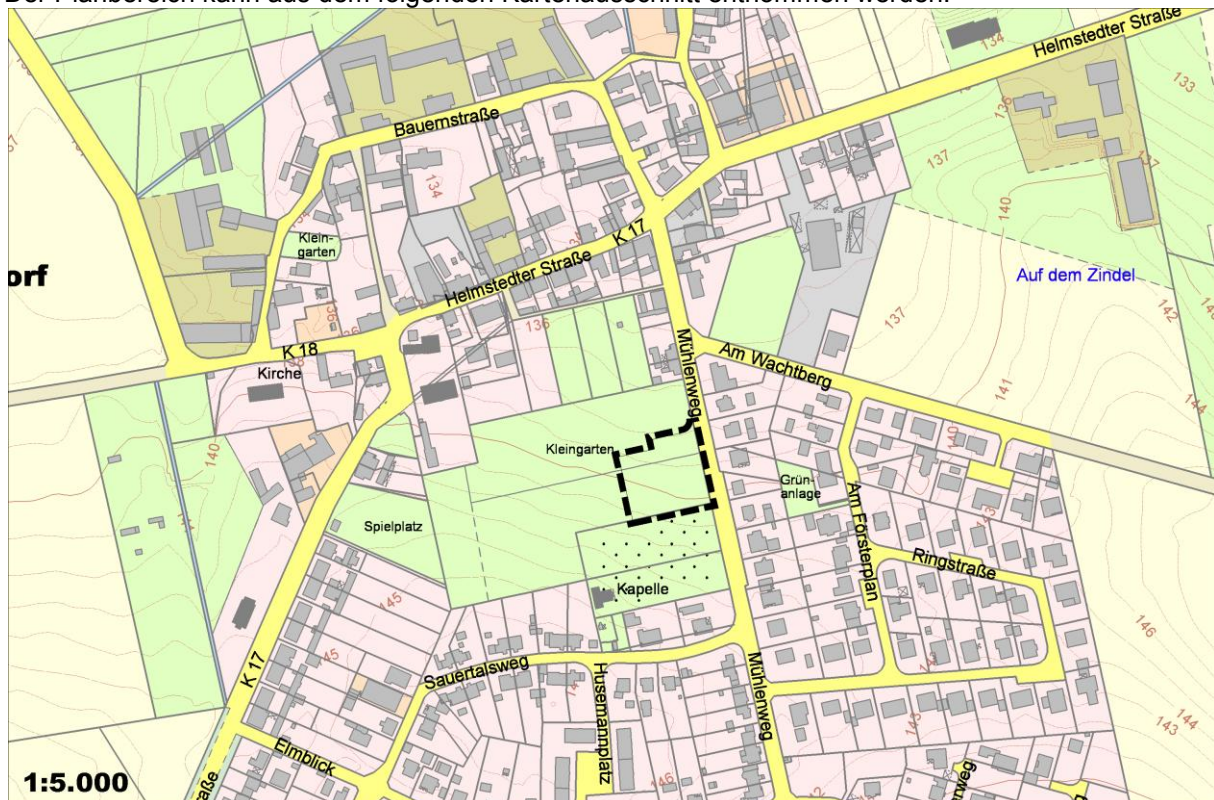
Wolsdorf, den 1. Februar 2016

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“, Gemeinde Wolsdorf, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat den o.a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11.12.2015 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Süpplingen geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung über diesen Bebauungsplan vom 28.12.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48, 68. Jahrgang wird hierdurch ersetzt.

Der Gemeindedirektor

gez. Volker Klisch

L.S.

ABl.-Nr. 6 vom 24.02.2016

21.

Öffentliche Bekanntmachung

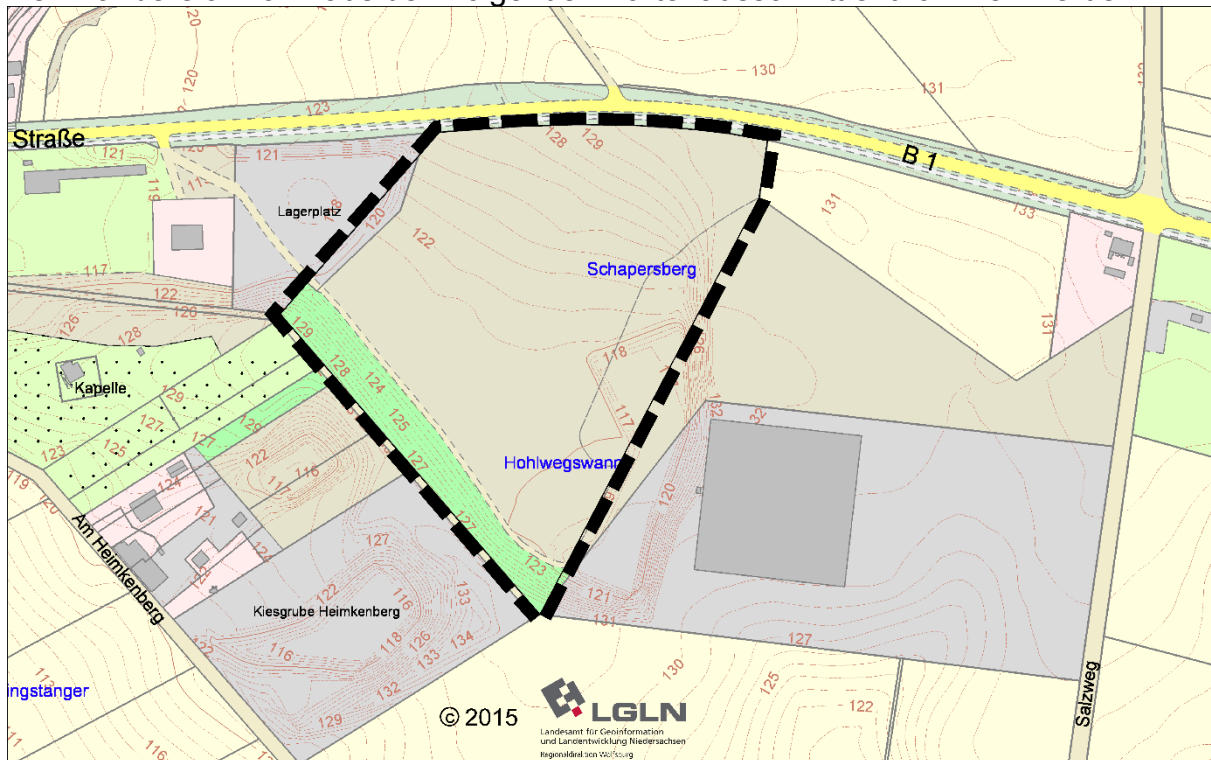
Süplingen, 1. Februar 2016

Bebauungsplan „Schapersberg II“, Gemeinde Süplingen, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Süplingen hat den o.a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11.12.2015 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „**Schapersberg II**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht inner-

halb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Süplingen geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung über diesen Bebauungsplan vom 28.12.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48, 68. Jahrgang wird hierdurch ersetzt.

Der Gemeindedirektor

gez. Matthias Lorenz

L.S.

22.

Öffentliche Bekanntmachung

Räbke, den 23.2.2016

3. Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberge II“

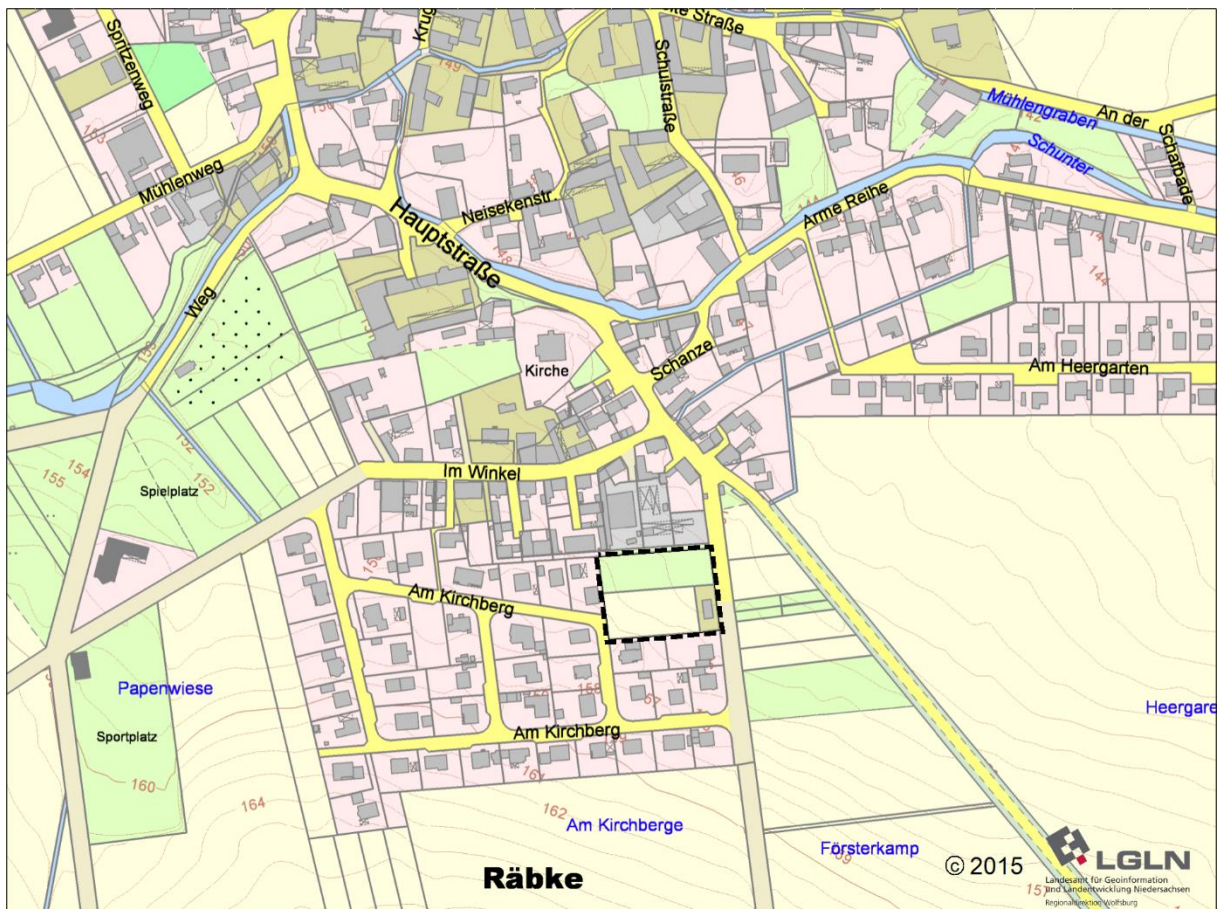
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Räbke hat die 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberge II“ in seiner Sitzung am 19.2.2016 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Der Bürgermeister

gez. Rainer Angerstein
(Rainer Angerstein)

L.S.

ABl.-Nr. 22 vom 24.02.2016

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting